

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Sachschäden durch Umweltstörung auf eigenem Grund - AH2001.21**

1. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass auch die besondere Vereinbarung Sachschäden durch Umweltstörung getroffen ist, sowie subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen. Art. 6 AHVB findet Anwendung, sofern nicht in nachstehenden Punkten davon abgewichen wird. Art. 7.11. AHVB findet Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Lagerung und dazugehöriger Leitung von Ölprodukten in Tanks, Kleingebinden und Arbeitsgeräten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu der für Sachschäden durch Umweltstörung (Art 6 AHVB) versicherten Menge.
3. Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund (Eigentum und Besitz, wie zB Leasing, Miete, Pacht) sind abweichend von Art 1.2, Art. 7.5.3 und Art 7.6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht, sofern der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
  - 3.1. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers
    - 3.1.1. für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Erdreich sowie das Wiederauffüllen von Erdreich,
    - 3.1.2. für das Abtragen und Entsorgen kontaminierter Gebäudebestandteile.
  - 3.2. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
4. Ist zweifelhaft, ob bzw. inwieweit ein Schaden auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen ist, so besteht Versicherungsschutz nur für den Teil des Schadens, für den der Versicherungsnehmer nachweist, dass er auf Umwelteinwirkungen während der Wirksamkeit der Versicherung zurückzuführen ist.